

Bekanntmachung

der Gemeinde Weichering



Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen beabsichtigt, die Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutz des Brucker Forstes vom 20.01.1983 (Amtsblatt Nr. 4 vom 26.01.1983) zu ändern. Hiervon sind folgende Gemeinden/Gemarkungen betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Art der Änderung
Weichering	Weichering	Entnahme- und Hinzunahmeflächen
	Lichtenau	Hinzunahmeflächen
Karlshuld	Karlshuld	Hinzunahmeflächen
Neuburg	Zell	Hinzunahmeflächen

Notwendige Planänderungen in der parallellaufenden Bauleitplanung zum Projekt machen es erforderlich, zusätzliche Flächen im Umfang von ca. 1,2 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ herauszunehmen.

Die Herausnahme dieser zusätzlichen Flächen ist eine wesentliche Änderung im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG. Dies führt dazu, dass das Verfahren neu durchgeführt und die aktuellen Unterlagen nochmals öffentlich ausgelegt werden müssen.

Die Entnahme- und Hinzunahmeflächen sind aus dem beigefügten Lageplan M 1:25.000 ersichtlich.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Lageplänen (M 1:25.000 und 1:2.500) werden gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG zur öffentlichen Einsichtnahme im **Erdgeschoss des Rathauses der**

Gemeinde Weichering

Kapellenplatz 3

86706 Weichering

von Montag, 3. April 2023 bis einschließlich Freitag, 5. Mai 2023 ausgelegt

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten jederzeit möglich:

**Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und
Montag, Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr,
sowie Mittwoch 13.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Bekanntmachung einschließlich des Lageplans M 1:25.000 ist auch unter der folgenden Adresse auf der Homepage des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen im Internet zugänglich:

<https://neuburg-schrobenhausen.de/auslegung-lsg-brucker-forst>

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Unterlagen ebenfalls unter dieser Adresse abrufbar.

Etwaige Bedenken und Anregungen zur Änderungsverordnung können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Weichering vorgebracht werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen geltend gemacht wird.

Weichering, 22.03.2023

gez.

Thomas Mack
Erster Bürgermeister